

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES UNTERNEHMENS PROTIM RŽIŠNIK PERC – VERSION 4/2021

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als AGB bezeichnet) des Unternehmens Protim Ržišnik Perc d.o.o., Poslovna cona A 2, 4208 Šenčur, Slowenien, Handelsregisternummer 1201573000 (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet), gelten für alle Angebote, Verträge oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die mit der Beauftragung von Leistungen des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Diese AGB sind ein Teil der „Methodologie und Bewertung von integralen Architekten- und Ingenieurleistungen - Honorartafel 2019“ (slo: Metodologija in vrednotenja integralnih storitev arhitektov in inženirjev – cenik 2019) des Auftragnehmers (im Folgenden als Honorartafel bezeichnet) und somit fester Bestandteil des Angebots bzw. Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im gesamten, sofern nicht anders vereinbart ist.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle zukünftigen Angebote, Verträge oder sonstige Geschäftsbeziehungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch, wenn das Angebot oder der Vertrag nicht ausdrücklich darauf verweisen. Im Falle einer Änderung der AGB wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich (per Post oder auf elektronischem Wege) gegen Änderungen der AGB Widerspruch erhebt, so gilt, dass der Auftraggeber die abgeänderten AGB verbindlich anerkennt.
- 1.3 Die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers wird ausschließlich durch diese AGB geregelt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Bestandteil des Angebots oder Vertrags.

## 2 ANGEBOT

- 2.1 Angebote, Beauftragungen, Verträge, Stornierungen von Beauftragungen oder etwaige Änderungen müssen schriftlich erfolgen und können per Post oder elektronisch übermittelt werden. Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und können bis zum Vertragsabschluss geändert werden, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als verbindlich definiert.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen oder Nebenvereinbarungen, die wesentlich von den AGB abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, insbesondere, wenn sie mit Angestellten des Auftragnehmers vereinbart werden. Der Inhalt von Broschüren, Werbematerial sowie fachliche Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers sind nicht Gegenstand eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 2.3 Der Auftraggeber muss die Beauftragung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich bestätigen, es sei denn, im Angebot ist eine andere Gültigkeitsfrist angegeben. Mit der Beauftragung erkennt der Auftraggeber die AGB des Auftragnehmers an.
- 2.4 Falls der Auftraggeber das Angebot oder den Vertrag nicht schriftlich (per Post, Fax oder elektronischer Datenübertragung) bestätigt, gilt der Auftrag als nicht gegeben.
- 2.5 Der Auftragnehmer muss den Auftrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Angebotsbestätigung schriftlich annehmen.
- 2.6 Falls ein vom Kunden bestätigter Vertrag Änderungen, zusätzliche Arbeiten oder Bedingungen enthält, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein geändertes Angebot oder einen Vertrag handelt, den der Auftragnehmer innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Angebotsbestätigung schriftlich bestätigen muss. Falls der Auftragnehmer die schriftlich übermittelte Beauftragung nicht bestätigt, gilt die Beauftragung als nicht angenommen.
- 2.7 Falls die Bestätigung des Auftragnehmers über die Erteilung des Auftrags Änderungen, zusätzliche Arbeiten oder Bedingungen enthält, gelten sie als vom Auftraggeber angenommen, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen darüber informiert, dass er mit den getätigten Änderungen nicht einverstanden ist.

### **3 LEISTUNGSUMFANG**

- 3.1 Der Umfang der Leistungen laut Angebot oder Vertrag ist im Angebot oder Vertrag definiert, sofern sich das Angebot oder der Vertrag nicht auf spezifische Leistungsgruppen aus der Honorartafel, bezieht.
- 3.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einen Teil des Leistungsumfangs aus dem Angebot oder aus dem Vertrag an externe Auftragnehmer auszulagern.
- 3.3 Externe Leistungen können ebenfalls in den Angebots- oder Vertragsumfang aufgenommen werden. Einzelne externe Ausführende sind vollumfänglich für die Einhaltung der Fristen, die Richtigkeit und Qualität der erstellten Berichte, Studien und Expertisen verantwortlich. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind ausdrücklich einverstanden, dass der Auftragnehmer nicht für Fehler oder Verzögerungen einzelner externer Ausführender haftet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, externe Ausführende zur Einhaltung der Fristen zu verpflichten.
- 3.4 Die Ausführung zusätzlicher Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers oder die Ausführung unvorhergesehener zusätzlicher oder geänderter Arbeiten aufgrund von Erfordernissen Dritter, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (Gutachter, Verwaltungsorgane, Ausführende, usw.), sind Arbeiten, die der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer gesondert schriftlich vereinbart. Grundlage für die weitere Änderung des Projekts, die Erweiterung des Arbeitsumfangs und das Hinzufügen oder die Änderung der Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers, ist die vom Auftraggeber genehmigte Vorphase des Projekts oder der vom Auftraggeber bestätigte Entwurfsbeginn.
- 3.5 Die Freigabe der Planungsunterlagen der einzelnen Projektphasen durch den Auftraggeber umfasst die Freigabe der technischen Lösungen, die vom Auftragnehmer basierend auf der Grundlagenermittlung bzw. den Daten aus den genehmigten vorhergehenden Projektphasen, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, Standards, technischen Richtlinien, Empfehlungen und Normen erstellt wurden. Alle Leistungen, die sich auf Verlangen des Auftraggebers aus der Änderung der Grundlagenermittlung oder geänderter Daten aus einer vorab freigegebenen Phase der Projektdokumentation ergeben, werden dem Auftraggeber gemäß der Honorartafel in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um zusätzliche Arbeiten.

### **4 AUSFÜHRUNGSFRISTEN**

- 4.1 Die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Leistungen werden gemäß der im Angebot oder Vertrag für das Projekt vorgesehenen Fristen bzw. des vereinbarten Terminplans, der ein Anhang und damit Bestandteil des Angebots oder Vertrags ist, erbracht.
- 4.2 Die Fristen des Auftragnehmers können aus objektiven Gründen geändert werden. Zu objektiven Gründen zählen höhere Gewalt, Änderung des Leistungsumfangs, vom Auftraggeber verspätet an den Auftragnehmer übermittelte Daten sowie der nicht zeitgerechte Eingang der vertraglich vereinbarten Zahlungen, d.h. der Zahlungsrückstand von fälligen Verpflichtungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Die Vertragspartner können ihre Fristen auch im gegenseitigen Einvernehmen ändern.
- 4.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Fristen des Auftraggebers und Dritter, wie Ausführender von Leistungen, externe Ausführende, Gutachter, Behörden, Ministerien oder ihnen zugehörige Organe, usw.
- 4.4 Im Fall eines Verzuges informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich (per Post oder elektronischer Datenübertragung) über den Verzug.
- 4.5 Im Fall eines Verzuges des Auftraggebers, der nicht auf das Verhalten oder ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, stimmen die Parteien einen neuen Terminplan ab, wobei der bestehende Terminplan für den Auftragnehmer nicht mehr verbindlich ist, selbst wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen neuen Terminplan einigen können.
- 4.6 Der Auftraggeber muss die Planungsunterlagen jeder Leistungsphase (Vorentwurf (IDZ), Entwurf zur Erlangung der Baugenehmigung (IDP za potrebe DGD), Entwurf (IDP), Ausführungsplanung (PZI) innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt der Planungsunterlagen (per Post oder elektronischer Datenübertragung) freigeben. Wenn der Auftraggeber eine bestimmte Leistungsphase nicht rechtzeitig freigibt, kann der Auftragnehmer seine Arbeit nicht fortsetzen, was zu Verzögerungen führen kann. Die Verzögerung entsteht in diesem Fall seitens des Auftraggebers und der Planer ist dafür nicht verantwortlich.

## 5 ANGEBOTS- BZW. VERTRAGSWERT

- 5.1 Der Angebots- bzw. Vertragswert ist im Angebot oder Vertrag angegeben und als solcher für die voraussichtliche Dauer der Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers und für den vereinbarten Umfang der Arbeiten festgelegt. Der Angebots- bzw. Vertragswert kann gemäß der Honorartafel in Euro ausgewiesen oder als Prozentsatz der anrechenbaren Baukosten und externen Vereinbarungen ermittelt werden.
- 5.2 Der Angebots- bzw. Vertragswert gilt für die einmalige Leistungsausführung und des im Angebot oder Vertrag angegebenen Auftragsumfangs. Planungsänderungen und zusätzliche Arbeiten sind nicht inkludiert. Als Änderung wird diejenige Änderung betrachtet, die seitens des Auftraggebers beauftragt und seitens des Auftragnehmers bestätigt wurde (gemäß der Punkte 2.4 bis einschließlich 2.7 dieser AGB). Für etwaige zusätzliche Leistungen erstellt der Auftragnehmer ein zusätzliches Angebot, welches der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich (per Post oder elektronischer Datenübertragung) bestätigt.
- 5.3 Die Abrechnung zusätzlicher Leistungen, für welche die Abrechnung laut der tatsächlich ausgeführten Arbeitsstunden vereinbart ist, erfolgt gemäß den Stundensätzen aus der Honorartafel.
- 5.4 Das Honorar der angeführten Leistungen gilt bei der Beauftragung von allen Leistungsphasen. Die Erstellung der Planungsunterlagen für die einzelnen Planungsphasen ist nicht berücksichtigt, außer wenn im Angebot oder Vertrag anderes festgelegt ist.
- 5.5 Im Falle einer Erhöhung der Bruttofläche der geplanten Gebäude oder Außenanlagen um mehr als 5% gegenüber der Grundlagenermittlung bzw. der bestätigten Planungsunterlagen der vorherigen Projektphase ändert sich der Wert der Leistungen entsprechend der tatsächlichen Erhöhung.
- 5.6 In der Honorartafel, den Angeboten und Verträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, außer wenn im Angebot oder Vertrag ausdrücklich Anderes festgelegt ist. Sie wird wie gesetzlich vorgeschrieben bei der Erstellung der einzelnen Rechnung angeführt.
- 5.7 Der Angebots- bzw. Vertragswert umfasst nicht mehr als vier (4) Ausfertigungen einzelner Planungsunterlagen oder mehr als zwei (2) Kopien anderer Unterlagen, Kosten für Verwaltungs- Notariats- und Gerichtsgebühren, Stellungnahmen und Genehmigungen sowie Kopier- und Dokumentationskosten, die außerhalb des im Angebot oder Vertrag vereinbarten Umfangs liegen, die Kosten für Übersetzungen in Fremdsprachen, mit Ausnahme der wichtigsten Textauszüge der Planungsunterlagen im üblichen Umfang (gilt ausschließlich für Übersetzungen ins Englische und Deutsche) sowie Fahrtkosten zu Orten des Auftraggebers, die vom Sitz des Auftragnehmers mehr als fünfzig (50) Kilometer entfernt sind.
- 5.8 Kilometergeld wird zu einem Pauschalpreis von 0,4 EUR / km + MwSt. berechnet. In Slowenien beträgt das Taggeld für Reisen zwischen 12 und 24 Stunden 21,39 EUR, zwischen 8 und 12 Stunden 10,68 EUR und zwischen 6 und 8 Stunden 7,45 EUR. Taggeld für Dienstreisen ins Ausland wird nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Dienstreisen ins Ausland (slo: Uredba o povračilu stroškov za službena potovanja v tujino) festgelegt.
- 5.9 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Honorartafel und damit den Wert von Angeboten und Verträgen zu ändern.
- 5.10 Unabhängig von der vereinbarten Zahlungsweise stellt der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den slowenischen Rechnungslegungsstandards und der Steuergesetzgebung am Ende des Geschäftsjahres eine Rechnung für die in diesem Geschäftsjahr erbrachten Dienstleistungen aus, für die er zuvor keine Rechnung ausgestellt hat .
- 5.11 Der Angebots- bzw. Vertragswert kann auch im Fall veränderter Umstände geändert werden, dies sind zum Beispiel aber nicht ausschließlich die Erhöhung der Preise für Arbeitskräfte und Material auf dem Markt, Gesetzesänderungen und andere unvorhergesehene Auswirkungen.
- 5.12 Der Auftragnehmer hat das Recht, im Falle einer Erhöhung des Kostenindex für Bauleistungen und Materialien die tatsächlichen Preise der im Angebot oder im Vertrag enthaltenen Dienstleistungen beizubehalten. Der Basisindex wird mit Angebotsbestätigung bzw. Vertragsabschluss ermittelt. Der Index wird geprüft 1.1. jedes Jahr für die gesamte Dauer der Durchführung der angebotenen oder vertraglichen Leistungen.

## **6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vereinbarten Angebots- oder Vertragswert innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, falls der Auftragnehmer und der Auftraggeber im Angebot oder Vertrag nichts anderes vereinbaren.
- 6.2 Der Auftraggeber hat ab dem Tag, an dem die Rechnung an seiner Adresse eingegangen ist, eine Frist von fünf (5) Arbeitstagen, um die Rechnung ganz oder teilweise zurückzuweisen. Wenn er in dieser Zeit die Rechnung nicht zurückweist, wird davon ausgegangen, dass die Rechnung bestätigt wurde. Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Berechnung der gesetzlich festgelegten Verzugszinsen und auf die Verlängerung der Angebots- oder Vertragsfristen für die Dauer der Verzögerung der Zahlung.
- 6.3 Der Auftraggeber wird alle aus dem Angebot oder Vertrag resultierenden finanziellen Verpflichtungen inklusive der Mehrwertsteuer auf das Bankkonto des Auftragnehmers, Banka Sberbank d.d., IBAN SI56 3000 0008 0107 583, überweisen.
- 6.4 Die Aufrechnung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer mit den Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer können ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen werden.
- 6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt einen Teil der aus ausgestellten Rechnungen für erbrachte Leistungen des Auftragnehmers resultierenden fälligen Zahlungen als Haferrücklass zurückzuhalten, es sei denn, die Einbehaltung wird im Angebot oder im Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- 6.6 Die Kosten für jede Mahnung zur Zahlung der fälligen Verpflichtungen werden dem Auftraggeber in einer Höhe von 15 EUR + MwSt. berechnet. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der möglichen Rückforderung ausstehender Verpflichtungen entstehen.
- 6.7 Bei Abschlagszahlungen des Angebots- oder des Vertragswerts gelten alle Abschlagszahlungen als fällig, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer einzelnen Abschlagszahlung in Verzug gerät.

## **7 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich:
- die vorgelegten Unterlagen oder ihre einzelnen Teile innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt zu bestätigen oder zu kommentieren und fordert den Auftragnehmer zur Bestätigung dieser auf, andernfalls gelten die Unterlagen als bestätigt - die Bestätigung wird schrittweise für die einzelnen Teile und Leistungsphasen durchgeführt,
  - dass er mit dem Auftragnehmer bei inhaltlichen Fragen der Planung, der Bauvorbereitung und bei Leistungen während der Bauphase zusammenarbeiten wird, sowie auf Fragen des Auftragnehmers spätestens drei (3) Arbeitstage nach Aufforderung des Auftragnehmers zu antworten – im Falle einer Nichteinhaltung dieser Fristen verlängern sich alle Fristen des Auftragnehmers um die Dauer der Nichteinhaltung der Fristen
  - den Auftragnehmer laufend über alle Änderungen zu unterrichten, die die Erstellung der Planungsunterlagen oder die Ausführung anderer Leistungen im Einklang mit dem Angebot oder dem Vertrag beeinflussen könnten
  - innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Bestätigung des Angebots oder Unterzeichnung des Vertrages dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen für den Beginn der Arbeiten vorzulegen und rechtzeitig alle erforderlichen Daten sowie rechtlichen und sonstigen Grundlagen für die Ausführung des Angebots- oder
  - den Auftragnehmer über den tatsächlichen und sachenrechtlichen Stand des betreffenden Grundstücks zu informieren,
  - Entscheidungen zu treffen, die von Natur aus im Geschäftsbereich des Auftraggebers liegen, innerhalb angemessener Fristen, die die Dynamik der Leistungsausführung nicht behindern
  - regelmäßige Zahlungen gemäß den Bestimmungen aus dem Punkt 6.1 dieser AGB auszuführen
- 7.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf:
- die Lenkung und Beaufsichtigung der Arbeit des Auftragnehmers nach dem bestätigten Angebot bzw. Vertrag,
  - den Rücktritt vom bestätigten Angebot bzw. Vertrag, falls er feststellt, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag bzw. Vorschriften ausführt

## **8 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich:
- die Pflichten, die aus dem Angebot bzw. Vertrag hervorgehen fachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen, zum Wohle des Auftraggebers, in angemessener und qualitativer Weise gemäß den Normen, den geltenden Vorschriften, Standards, Stand der Technik und Empfehlungen auszuführen,
  - die Pflichten aus dem Angebot bzw. Vertrag im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erfüllen - wenn die Zustimmung nicht erlangt werden kann, muss der Auftraggeber innerhalb kürzester Zeit, nicht länger als drei (3) Arbeitstage, schriftlich Stellung beziehen,
  - den Auftraggeber auf alle Umstände im Zusammenhang mit den Planungsunterlagen oder anderen Unterlagen hinzuweisen, die eine erfolgreiche Verwirklichung der Interessen des Auftraggebers beeinflussen können und die der Auftragnehmer kennt oder kennen sollte,
  - die Pflichten aus dem Angebot bzw. Vertrag durch fachlich ausgebildete Angestellte und Subunternehmer, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine fachliche Prüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzes und anderer branchenspezifischer Vorschriften bestanden haben, durchführen zu lassen;
  - zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses des Auftraggebers sowie zur Geheimhaltung aller Pläne, Verfahren, Verträge und sonstigen Informationen gemäß Punkt 11 der AGB,
  - sicherzustellen, dass die Planungsunterlagen oder andere Unterlagen von den verantwortlichen Personen freigegeben und dem Auftraggeber übergeben werden
- 8.2 Der Auftragnehmer ernennt und engagiert Fachpersonal aufgrund der Komplexität und des Umfangs einzelner Phasen der Leistungsausführung, damit die Fristen und die Qualität der erbrachten Leistungen gemäß diesem Vertrag eingehalten werden.
- 8.3 Der Auftragnehmer verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure laut dem geltenden Baugesetz.

## **9 RÜCKTRITT VOM ANGEBOT ODER VERTRAG**

- 9.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber aus aufgrund von Zahlungsunfähigkeit seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer mehr als dreißig (30) Tage nicht nachkommt, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur sofortigen Erfüllung der Verpflichtungen auf. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist nachkommt, kann der Auftragnehmer mit einer einseitigen Erklärung vom Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2 Mit einer einseitigen schriftlichen Erklärung kann der Auftragnehmer das Angebot oder den Vertrag auch dann widerrufen, wenn gegen den Kunden ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder ein Wechsel des Eigentümers oder anderer Schlüsselpersonen der Geschäftsführung eintrat und dadurch die Erfüllung des Angebots oder Vertrags erschwert oder unmöglich wird.
- 9.3 Mit einer einseitigen schriftlichen Erklärung kann der Auftragnehmer das Angebot oder den Vertrag auch dann widerrufen, wenn der Auftraggeber gegen die Pflichten gemäß Punkt 7.1 dieser AGB verstößt, und er diesen Verstoß auch nach Erhalt einer Aufforderung nicht innerhalb der angemessenen zusätzlichen Frist behebt.
- 9.4 Im Falle eines Rücktritts des Auftragnehmers gemäß den Punkten 9.1, 9.2 und 9.3 dieser AGB ist der Auftraggeber verpflichtet, für die bis zum Widerruf geleistete Arbeit zu bezahlen.
- 9.5 Im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist, werden die Kosten der bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen verrechnet. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 10 % des gesamten Nettovertragswertes zu zahlen.
- 9.6 Der Rücktritt vom Angebot oder Vertrag durch jede der beiden Parteien muss schriftlich (per Post oder auf elektronischem Wege) erfolgen.

## **10 UNTERBRECHUNG DER LEISTUNGEN**

- 10.1 Als Unterbrechung der Leistungen gilt eine einseitige vorläufige Einstellung der Arbeiten seitens des Auftraggebers, ohne Verschulden des Auftragnehmers, für einen Zeitraum von bis zu einem (1) Monat, das sind dreißig (30) Kalendertage ab dem Datum der tatsächlichen Unterbrechung. Als tatsächliche Unterbrechung gilt eine Unterbrechung, die dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird (per Post oder auf elektronischem Wege). Dazu zählt auch der Verzug von monatlichen Abschlagszahlungen seitens des Auftraggebers für mehr als dreißig (30) Tage.
- 10.2 Bei einer Unterbrechung nach Punkt 10.1 der AGB hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Zahlung aller Leistungen, die er bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung ordnungsgemäß ausgeführt hat, zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Unterbrechung, jedoch nicht mehr als 10 % des Angebots- oder Auftragswertes, wofür ein Protokoll erstellt wird.
- 10.3 Bei einem erneuten Beginn der Leistungsausführung innerhalb von weniger als drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Unterbrechung, werden die Leistungen gemäß den Bedingungen des Angebots oder Vertrags fortgesetzt und der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Personal- und Betriebsumstrukturierungskosten in Höhe der letzten monatlichen Abschlagszahlung zu erstatten oder in der Höhe der tatsächlichen Kosten des Wiederbeginns der Arbeiten, die der Auftragnehmer nachweist, jedoch mindestens 10 % des Angebots- oder Auftragswertes, wenn eine Ratenzahlung nicht vereinbart ist.
- 10.4 Im Falle eines erneuten Beginns der Arbeiten sind die Fristen auf der Seite des Auftragnehmers gemäß Punkt 10.3 der AGB für die Zeit, in der die Arbeiten tatsächlich unterbrochen wurden entsprechend anzupassen.
- 10.5 Im Falle eines erneuten Beginns der Leistungsausführung innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei (3) Monaten nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Unterbrechung, schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber vor Wiederbeginn der Leistungsausführung einen Annex zum Vertrag oder ein neues Angebot des Auftraggebers an den Auftragnehmer ab, mit dem die Abrechnung für die erbrachten Leistungen bis zum Tag der tatsächlichen Unterbrechung der Leistungsausführung (sofern die Begleichung nicht laut Protokoll nach Punkt 10.2 vereinbart ist), der Umfang und der Wert der Leistungen sowie ein neuer Terminplan vereinbart werden.

## **11 GESCHÄFTSGEHEIMNIS**

- 11.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Informationen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Angebots oder Vertrags als Geschäftsgeheimnis zu wahren und verpflichten sich gleichzeitig, diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

## **12 SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder einzelne Fragen dieses Angebots bzw. Vertrags unregelt sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Angebots bzw. Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, sofern sich die Vertragsparteien nicht anders einigen und die Zielsetzung nicht rechtswidrig ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## 13 URHEBERRECHTE

- 13.1 Alle Planungs- oder sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf der Grundlage des Angebots oder des Vertrags vorlegt, werden an dem Tag Eigentum des Auftraggebers, an dem der Auftragnehmer die vollständige Zahlung gemäß dem Angebot oder Vertrag erhalten hat. Für den Fall, dass der Auftraggeber die fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfüllt, kann der Auftragnehmer die Rückgabe der ausgehändigten Planungs- oder anderer Unterlagen verlangen. Unabhängig davon, ob die Arbeit des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Planungs- oder andere Unterlagen zu verwenden, bis er die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung gemäß Angebot oder Vertrag erfüllt hat.
- 13.2 Die gesamte elektronische Datenbank ist Eigentum des Auftragnehmers und steht aber auch dem Auftraggeber, gemäß dem slowenischen Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten zur Verfügung.
- 13.3 Das Urheberpersönlichkeitsrecht behält der Autor.
- 13.4 Das Nutzungsrecht an dem Vorentwurf, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung des urheberrechtlich geschützten Werks, wird durch die Beauftragung der weiteren Planungsphasen an den Auftraggeber übertragen, unabhängig von der Bestimmung im Punkt 13.1 der AGB.
- 13.5 Der Auftraggeber, auf den das Nutzungsrecht für ein bestimmtes Werk übertragen wurde, kann dieses Recht ohne die Genehmigung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen, sofern das Angebot oder der Vertrag nichts anderes bestimmt.
- 13.6 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die Exklusivität der erbrachten Leistung.
- 13.7 Für Planungsleistungen gilt, dass sich der Auftraggeber auch bei einer möglichen späteren Veränderung von Objekten, die auf der Grundlage von vom Auftragnehmer erstellter Planungsunterlagen errichtet wurden, mit dem Auftragnehmer absprechen muss.

## 14 ÜBEREINSTIMMUNG MIT RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

- 14.1 Für die Auslegung der AGB, Angebote oder Verträge und für die Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Allgemeinen ist ausschließlich slowenisches Recht anzuwenden.
- 14.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, Streitigkeiten gütlich im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, wird das zuständige Gericht am Ort des Unternehmenssitzes des Auftragnehmers mit der Lösung des Konflikts betraut, sofern im Angebot oder Vertrag nichts anderes angegeben ist.

## 15 DATENÄNDERUNG

- 15.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich (per Post oder auf elektronischem Wege) über jede Änderung der Geschäftsanschrift oder sonstiger Informationen zu unterrichten, die zur Erfüllung des Angebots oder des Vertrags erforderlich sind. Falls der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht auf diese Weise über die Änderung informiert, gelten alle vom Auftragnehmer an die bekannte Adresse des Auftraggebers übersandten Unterlagen als vom Auftraggeber empfangen.

## 16 VERÖFFENTLICHUNG

- 16.1 Diese AGB und die Honorartafel sind auf der Webseite des Auftragnehmers [www.protim.si](http://www.protim.si) zu verfügbar.

Šenčur, April 2021

Protim Ržišnik Perc  
arhitekti in inženirji d.o.o.

Geschäftsführer:  
Andrej Ržišnik

